

**Muster einer Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben im
bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren
(Bautechnische Prüfungsverordnung - BauPrüfV0)**

- Fassung April 1982 -

Auf Grund des § 81 Abs. 4 der Musterbauordnung (MBO) wird verordnet:*)

Abschnitt I Prüfaufträge, Prüfämter und Prüfindgenieure

- § 1 Übertragung von Prüfaufträgen
- § 2 Prüfämter und Prüfindgenieure

Abschnitt II Anerkennung von Prüfindgenieuren

- § 3 Umfang der Anerkennung, Niederlassung
- § 4 Voraussetzungen der Anerkennung
- § 5 Anerkennungsverfahren
- § 6 Gutachten, Gutachterausschuß
- § 7 Verpflichtung des Prüfindgenieurs
- § 8 Anerkennung von Prüfindgenieuren anderer Länder
- § 9 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Abschnitt III Bautechnische Prüfung

- § 10 Erteilung von Prüfaufträgen
- § 11 Ausführung von Prüfaufträgen
- § 12 Verantwortung
- § 13 Prüfungsverzeichnis
- § 14 Typenprüfung – Prüfung fliegender Bauten

Abschnitt IV Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Übergangsregelung
- § 17 Inkrafttreten

*) nach Landesrecht

Abschnitt 1 Prüfaufträge, Prüfähmer und Prüfmgenieure

§ 1

Übertragung von Prüfaufträgen

- (1) Die untere Bauaufsichtsbehörde*) kann die Prüfung der Standsicherheitsnachweise, der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und der Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes einem Prüfähmer für Baustatik*) (Prüfähmer) oder einem Prüfmgenieur für Baustatik (Prüfmgenieur) übertragen. Satz 1 gilt nicht für Standsicherheitsnachweise für Tragwerke von geringem Schwierigkeitsgrad.*)
- (2) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann ferner Teile der Bauüberwachung einem Prüfähmer oder einem Prüfmgenieur übertragen.

§ 2

Prüfähmer und Prüfmgenieure

- (1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde*) bestimmt die Prüfähmer für Baustatik*) oder errichtet sie. Die Prüfähmer müssen mit geeigneten Ingenieuren besetzt sein. Sie müssen von einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden. Für Organisationen der Technischen Überwachung, die für bestimmte Aufgaben als Prüfähmer für Baustatik anerkannt werden, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde*) Ausnahmen von den Anforderungen nach Satz 3 gestatten*).
- (2) "Prüfmgenieur für Baustatik" ist, wer als solcher von der obersten Bauaufsichtsbehörde *) anerkannt ist. Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Personen, die die Anerkennung nicht besitzen, dürfen die Bezeichnung "Prüfmgenieur für Baustatik" nicht führen.
- (3) Die Prüfähmer und die Prüfmgenieure unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle*). Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, daß bestimmte Arten von Bauvorhaben nur durch ein Prüfähmer oder durch bestimmte Prüfmgenieure geprüft werden dürfen.*)

Abschnitt II Anerkennung von Prüfmgenieuren

§ 3

Umfang der Anerkennung, Niederlassung

- (1) Die Anerkennung wird für folgende Fachrichtungen ausgesprochen:
 1. Metallbau
 2. Massivbau
 3. Holzbau.

Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen ausgesprochen werden.

*) nach Landesrecht

- (2) Die Anerkennung ist für eine bestimmte Niederlassung zu erteilen. Eine Änderung der Anschrift ist der obersten Bauaufsichtsbehörde*) mitzuteilen. Der Prüflingenieur darf nicht an verschiedenen Orten Niederlassungen für seine Tätigkeit als Prüflingenieur haben. Der Prüflingenieur darf seine Niederlassung nur mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde*) in eine andere Gemeinde verlegen.
- (3) Die Anerkennung kann unter Auflagen erteilt werden.

§4

Voraussetzungen der Anerkennung

- (1) Als Prüflingenieur kann ein Ingenieur anerkannt werden, der
 1. als Ingenieur selbständig oder als Hochschullehrer tätig ist,
 2. durch seine Leistungen als Ingenieur überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen hat,
 3. auch nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, daß er die Aufgaben eines Prüflingenieurs ordnungsgemäß erfüllen wird,
 4. die für einen Prüflingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt,
 5. das 35. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, nach Landesrecht
 6. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat,
 7. mindestens zehn Jahre lang mit der Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen und mit der technischen Bauleitung von Ingenieurbauten betraut war; der Antragsteller muß hierbei mindestens fünf Jahre Standsicherheitsnachweise angefertigt haben und mindestens ein Jahr, höchstens aber drei Jahre mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein, für die restlichen Jahre kann auch die Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen angerechnet werden,
 8. über eingehende Kenntnisse der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften, ferner der Bestimmungen auf dem Gebiet des Schall- und Wärmeschutzes sowie der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile verfügt,
 9. der seinen Geschäftssitz im Land*) hat.
- (2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde*) kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 6 und 7 gestatten.
- (3) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller
 1. die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht nachgewiesen hat,
 2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren hat,
 3. als Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig ist,

*) nach Landesrecht

4. in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis insbesondere zu Unternehmen der Bauwirtschaft steht, das seine unparteiische Prüfungstätigkeit beeinflussen kann,
 5. in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist und wenn sich aus dem der Verurteilung zugrundelegenden Sachverhalt ergibt, daß der Antragsteller zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 11 Abs. 1 nicht geeignet ist,
 6. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn
1. der Antragsteller keine Gewähr dafür bietet, daß er nicht neben der Prüftätigkeit andere Tätigkeiten in solchem Umfang ausüben wird, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Prüffingenieur insbesondere seiner Überwachungspflicht nach § 11 Abs. 2 gewährleistet ist, oder
 2. die bestehenden Prüffämter und die anerkannten Prüffingenieure ausreichen.

§ 5 Anerkennungsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung ist an die oberste Bauaufsichtsbehörde*) zu richten.

- (2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere
1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 2. Die Nachweise nach § 4 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8, insbesondere
 - a) beglaubigte Abschriften des Abschlußzeugnisses der Hochschule und aller Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit,
 - b) ein Nachweis, daß der Antragsteller die nach § 4 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 geforderten Voraussetzungen erfüllt hat; dabei sind Ort, Zeit, Ausführungsart, Bauherr, die Art der vom Antragsteller geleisteten Arbeiten bei schwierigen Bauvorhaben und die Stellen oder Personen anzugeben, die die vom Antragsteller aufgestellten technischen Vorlagen geprüft haben,
 - c) ein Verzeichnis von Personen, die über die Eignung des Antragstellers Auskunft geben können; hierbei ist anzugeben, bei welchen Vorhaben und zu welcher Zeit der Antragsteller mit diesen Personen zusammengearbeitet hat,
 3. ein Führungszeugnis,
 4. die Erklärung, daß Versagungsgründe nach § 4 Abs. 3 nicht vorliegen,
 5. Angaben über etwaige Niederlassungen,
 6. über eine etwaige Beteiligung an einer Ingenieurgesellschaft und

*) nach Landesrecht

7. der Nachweis, daß im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 1 Mio Deutsche Mark für Personenschäden und je 500.000 Deutsche Mark für Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall besteht.

- (3) In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Fachrichtungen (§ 3) die Anerkennung beantragt wird und in welcher Gemeinde der Antragsteller sich als Prüfer niederzulassen beabsichtigt.
- (4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde*) kann weitere Unterlagen verlangen.

§ 6

Gutachten, Gutachterausschuß

- (1) Über die fachliche Eignung des Antragstellers kann die oberste Bauaufsichtsbehörde*) vor der Anerkennung ein schriftliches Gutachten einholen. Das Gutachten wird von einem bei der obersten Bauaufsichtsbehörde*) einzurichtenden Gutachterausschuß erstattet; der Ausschluß hat das Gutachten zu begründen.
- (2) Der Gutachterausschuß kann verlangen, daß der Antragsteller seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist.
- (3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde*) beruft auf die Dauer von fünf Jahren den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses und regelt dessen Geschäftsführung. Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten*) und der notwendigen Auslagen.

§ 7

Verpflichtung des Prüferingenieurs

Vor Aushändigung der Anerkennungsurkunde ist der Prüferingenieur auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben als Prüferingenieur für Baustatik (§ 11) zu verpflichten*). Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8

Anerkennung von Prüferingenieuren anderer Länder

Die von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Prüferingenieure gelten auch in als anerkannt.

*) nach Landesrecht

§ 9 **Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung**

- (1) Die Anerkennung erlischt
 1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde*);
 2. wenn der Prüfsingenieur das 68. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich Gründe nach § 4 Abs. 3 bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.
- (3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn
 1. nachträgliche Gründe nach § 4 Abs. 3 eintreten, die eine Versagung der Anerkennung rechtfertigen würden,
 2. der Prüfsingenieur infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben, 3. der Prüfsingenieur an verschiedenen Orten Niederlassungen als Prüfsingenieur einrichtet,
 4. der Prüfsingenieur gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verstoßen hat,
 5. der nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 geforderte Versicherungsschutz nicht mehr besteht.
- (4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Prüfsingenieur seine Pflichten als Ingenieur gröblich verletzt hat.

Abschnitt III Bautechnische Prüfung

§ 10 **Erteilung von Prüfaufträgen**

- (1) Der Prüfauftrag wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt.*) Auf die Erteilung von Prüfaufträgen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Einem Prüfsingenieur dürfen nur Prüfaufträge aus den Fachrichtungen übertragen werden, für die er anerkannt ist.
- (3) Prüfaufträge dürfen nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden.
- (4) Die untere Bauaufsichtsbehörde*) kann in begründeten Fällen, insbesondere wenn Prüfaufträge nicht rechtzeitig erledigt werden, den Prüfauftrag zurückziehen und die Unterlagen zurückfordern.

*) nach Landesrecht

§ 11

Ausführung von Prüfaufträgen

- (1) Der Prüflingenieur hat seine Prüftätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den bauaufsichtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuüben, über die er sich stets auf dem laufenden zu halten hat.
- (2) Die Prüflingenieure dürfen sich nur der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen, fest angestellten Mitarbeitern in einem solchen Umfang bedienen, daß sie ihre Tätigkeit voll überwachen können. Der Prüflingenieur kann sich nur durch einen anderen Prüflingenieur derselben Fachrichtung vertreten lassen.
- (3) Der Prüflingenieur darf die Prüfung nicht durchführen, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter den Entwurf oder die Berechnung aufgestellt oder dabei mitgewirkt hat.
- (4) Das Prüfamtsamt oder der Prüflingenieur haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise, der bautechnischen Nachweise und der dazugehörigen Zeichnungen in einem Prüfbericht zu bescheinigen. In dem Prüfbericht haben sie die untere Bauaufsichtsbehörde*) auch auf Besonderheiten hinzuweisen, die: bei der Erteilung der Baugenehmigung sowie bei der Überwachung und bei den Abnahmen zu beachten sind. Liegen den Standsicherheitsnachweisen und den bautechnischen Nachweisen Abweichungen von den nach § 3 Abs. 3 MBO eingeführten technischen Baubestimmungen zugrunde, so ist in dem Prüfbericht darzulegen, aus welchen Gründen dies gerechtfertigt ist.
- (5) Ergibt sich bei der Prüfung, daß eine bauliche Anlage auch zu einer Fachrichtung gehört, für die der mit der Prüfung beauftragte Prüflingenieur nicht anerkannt ist, so ist er verpflichtet, dies der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet, ob der Prüfauftrag zurückzugeben ist oder ob ein Prüflingenieur der anderen Fachrichtung hinzuzuziehen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aus der anderen Fachrichtung keine andere Sachkunde erfordert, die über die allgemeinen Grundkenntnisse eines Prüflingenieurs hinausgehen.
- (6) Die untere Bauaufsichtsbehörde*) kann im Einzelfall mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde*) gestatten, daß Prüfaufträge, die vor dem Zeitpunkt des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung erteilt worden sind, über diesen Zeitpunkt hinaus zu Ende geführt werden.

§ 12

Verantwortung

Das Prüfamtsamt oder der Prüflingenieur tragen gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde*) die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfung.

§ 13

Prüfungsverzeichnis

Über alle Prüfaufträge eines jeden Kalenderjahres bis zum 31. Januar*) des folgenden Jahres haben die Prüfamtsämter und Prüflingenieure ein Verzeichnis zu führen und der obersten Bauaufsichtsbehörde*) vorzulegen.

*) nach Landesrecht

§ 14
Typenprüfung - Prüfung fliegender Bauten*)

- (1) Für bauliche Anlagen und Bauteile, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, können mit dem Bauantrag bereits geprüfte Nachweise der Standsicherheit und des Schall- und Wärmeschutzes sowie der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile eingereicht werden, wenn sie von einem Prüfamts geprüft sind (Typenprüfung).
- (2) Die Geltungsdauer einer Typenprüfung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.
- (3) Die von den Prüfamts der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Typenprüfungen gelten auch im Lande*).
- (4) Die Nachweise der Standsicherheit fliegender Bauten dürfen nur von einem Prüfamts geprüft werden.*)

Abschnitt IV: Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 MBO handelt, wer die Bezeichnung "Prüfingenieur für Baustatik" führt, ohne die Anerkennung zu besitzen (§ 2 Abs. 2).

§ 16
Übergangsregelung

Die auf Grund der Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben (Prüfingenieur-Verordnung) vom **) ausgesprochenen Anerkennungen als Prüfingenieur für Baustatik gelten als Anerkennung im Sinne dieser Verordnung.

§ 17
Inkrafttreten *)

- (1) Diese Verordnung tritt am in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom außer Kraft.

*) nach Landesrecht

**) nach Musterentwurf Fassung Juli 1963